

// Im Blickpunkt

Am Beispiel der Veräußerung von Aktien an einer deutschen Gesellschaft, die zuvor im Erbgang erworben wurde, gehen *Gauß/Schwarz* der Frage nach, ob die Erbschaftsteuer auf die Abgeltungsteuer angerechnet werden kann. Wie sich betriebliche Erbauseinandersetzungen auf die neuen Verschonungsregelungen auswirken, untersucht *Schulze zur Wiesche*. *Ostermayer/Riedel* prüfen, ob Wohnungsunternehmen als erbschaftsteuerliches Gestaltungsmittel genutzt werden können.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



**Entscheidungen**

**BFH: Steuerentstehung bei Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede**

Der BFH hat durch Urteil vom 21.4.2009 – II R 57/07 – entschieden: Bei Vereinbarung einer Besserungsabrede braucht der Schuldner die Forderung nur und ggf. erst dann zu erfüllen, wenn er dazu wieder in der Lage ist. Tritt die Besserung ein und hat der Gläubiger in der Zwischenzeit die Forderung freigebig einem Dritten zugewendet, ist die Schenkung erst mit Eintritt der Besserung ausgeführt. Und zwar unabhängig davon, wie die Besserungsabreden zivilrechtlich zu beurteilen sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Dazu erscheint in Kürze ein BB-Kommentar von *Derlien*.

**BFH: Handelsregistereintragung als Voraussetzung für Beurteilung einer GmbH**

Der BFH hat durch Urteil vom 4.2.2009 – II R 41/07 – entschieden: Eine in Gründung befindliche GmbH & Co. KG, an der eine natürliche Person beteiligt ist und die kein Handelsgewerbe betreibt, kann bei der Anwendung des § 13a ErbStG nicht vor ihrer Eintragung in das Handelsregister als gewerblich geprägte Personengesellschaft beurteilt werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: EÜR auch noch nachträglich als Gewinnermittlungsmethode wählbar**

Der BFH hat durch Urteil vom 19.3.2009 – IV R 57/07 – entschieden, dass die Wahl der Einnahmen-Überschussrechnung als Methode zur Ermittlung des Gewinns von Gewerbetreibenden auch noch nach Ablauf des Gewinnermittlungszeitraums zulässig ist und damit seine bisher anderslautende Rechtsprechung aufgegeben. Stellt der Unternehmer einen Jahresabschluss auf, entscheidet er sich erst dadurch für die Gewinnermittlung durch Bilanzierung.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Persönlicher Anwendungsbereich der Verpflegungspauschale**

Der BFH hat durch Urteil vom 17.2.2009 – VIII R 21/08 – entschieden: Die Pauschsätze in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG gelten den Mehraufwand für Verpflegung auch hinsichtlich der Personalkosten ab, der für die Bereitstellung der Verpflegung anteilig vom Steuerpflichtigen zu tragen ist. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Personalkostenaufwand anteilig im Wege der Umlage (im Streitfall von Lotsen einer Lotsenbrüderschaft für einen gemeinschaftlich unterhaltenen Kantinenbetrieb) unabhängig davon zu tragen ist, ob der Steuerpflichtige die unter Einsatz dieses Aufwands bereitgestellte Verpflegung in Anspruch genommen hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Aufteilung der Anschaffungskosten bei gemischt genutztem Grundstück**

Der BFH hat durch Urteil vom 1.4.2009 – IX R 35/08 – entschieden: Nimmt der Steuerpflichtige Darlehen zur Finanzierung je unterschiedlicher Grundstücksteile auf, die eigenständige Wirtschaftsgüter bilden, scheidet aber der Zuordnungszusammenhang zu einzelnen Grundstücksteilen, weil die Valuten sämtlicher Darlehen auf ein Girokonto fließen, von dem dann der Steuerpflichtige den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweist, so sind die entstandenen Schuldzinsen grundsätzlich nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen aufzuteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Parteien des Kaufvertrags den Kaufpreis in anderer Weise auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt haben und dieser Maßstab – weil weder zum Schein getroffen noch missbräuchlich – auch steuerrechtlich bindet. In diesem Fall ist der Kaufpreis nach dem Verhältnis des auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Kaufpreises zum Gesamtkaufpreis aufzuteilen und die entstandenen Schuldzinsen in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils abzuziehen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Vorsteueraufteilung bei gemischt-genutztem Dachgeschossausbau**

Der BFH hat durch Urteil vom 25.3.2009 – V R 9/08 – entschieden: Für die Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG sind Ausbauflächen eines Dachgeschosses als eigenständiges Aufteilungsobjekt anzusehen, wenn die Ausbauflächen eigenständig genutzt werden. Erfolgt die Verwendung der Dachgeschossflächen demgegenüber nur im Zusammenhang mit den Altflächen, kommt es für die Vorsteueraufteilung aus den Ausbaukosten auf die hinsichtlich des gesamten Gebäudes bestehende Verwendung (Verwendungsabsicht) an.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1386-6 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Gesetzgebung**

**Bundesrat: Änderung von Verbrauchsteuergesetzen**

Am 12.6.2009 ist der Bundesrat der Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt, dem Vierten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuern (BR-Drs. 450/09) zuzustimmen. Mit diesem Gesetz soll die neu gefasste EU-Richtlinie 2008/118/EG vom 16.12.2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in nationales Recht umgesetzt werden. Das erfordert die Änderung mehrerer Gesetze, die Verbrauchsteuern betreffen, z. B. die Tabak-, Kaffee- und Energiesteuer. Die EU-Richtlinie schafft die Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System), das ab April 2010 starten und ab Januar 2011 bindend sein soll. Einschlägige Beförderungsverfahren sollen dann IT-mäßig abgewickelt werden. Die Steuern müssen dabei erst entrichtet werden, wenn die Waren zum Verbrauch abgegeben werden. Neben der Vereinfachung für alle Beteiligten soll auf diese Weise Steuerbetrug wirksamer bekämpft werden.

(PM Bundesrat vom 12.6.2009)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart